



CHORVERBAND ÖSTERREICH

# SCHUTZKONZEPT FÜR CHÖRE

STAND: 12.08.2025

# VORWORT

---

In unseren Chören, insbesondere unseren Kinder- und Jugendchören, wollen wir einen geschützten Raum voller Freude, Inspiration und gemeinschaftlichem Miteinander schaffen. Musik ist ein Ort, an dem Menschen allen Alters aufblühen, ihre Talente entdecken und sich mit Begeisterung weiterentwickeln können. Mit großer Verantwortung setzen wir uns dafür ein, dass sich jedes einzelne Chormitglied sicher, wertgeschätzt und gut aufgehoben fühlt. Vertrauen und das Gefühl von Sicherheit sind maßgeblich für jeden Chor und jede Gemeinschaft.

Wir achten bereits jetzt im Choralltag sehr bewusst auf eine sichere und respektvolle Umgebung, in der sich alle wohl und geschützt fühlen können. Unser Schutzkonzept ergänzt diese gelebte Praxis, indem es eine verbindliche rechtliche Grundlage schafft. Es unterstützt unser gemeinsames Ziel, ein Umfeld zu sichern, in dem niemand Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung erfahren muss und sich jedes Mitglied gehört, verstanden und wertgeschätzt fühlt. Als Gemeinschaft - von der Dirigent:in bis zum jüngsten Chormitglied - tragen wir alle Verantwortung füreinander.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Prävention: Indem wir frühzeitig auf Risiken achten, können wir Missständen vorbeugen und unser Handeln entsprechend ausrichten. Wir möchten nicht nur auf Gefährdungssituationen reagieren, sondern aktiv dafür sorgen, dass sie gar nicht erst entstehen. Dazu gehört es, klare Verhaltensregeln aufzustellen, transparent zu handeln und jederzeit einen offenen Dialog zu ermöglichen.

Dieses Konzept basiert auf den Grundsätzen der Offenheit, des gegenseitigen Respekts und der Verantwortung. Nur wenn wir gemeinsam Verantwortung übernehmen und aufeinander achten, können wir dafür sorgen, dass unsere Chöre stets ein Ort des Wohlbefindens und der Sicherheit bleiben.

# INHALT

---

- Einleitung.....4
  - Ziel des Schutzkonzeptes.....4
  - Rechtliche Rahmenbedingungen.....5
  - Definitionen.....7
    - Verantwortliche Personen.....7
    - Arten von Gewalt.....8
- Erstellung des Schutzkonzeptes.....11
  - Risikoanalyse.....11
  - Präventive Maßnahmen.....12
  - Fallmanagement.....14
- Dokumentation, Evaluierung, Weiterentwicklung.....17
- Anhänge.....19
  - Fragen zur Risikoanalyse.....19
  - Verhaltenskodex (Muster).....21
  - Liste von Anlaufstellen.....23

# EINLEITUNG

---

## Ziel des Schutzkonzeptes

Jeder Vereinsvorstand, der sich entschließt, aktiv an der Thematik des Gewaltschutzes zu arbeiten, leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Straftaten, die leider immer noch viel zu oft im Verborgenen bleiben. Oftmals sind es Taten, die in der Vergangenheit nicht ausreichend thematisiert oder aufgedeckt wurden. Umso wichtiger ist es, dass dieses Thema nicht nur von einer einzelnen Person, wie etwa dem/der Vereinsobmann/Vereinsobfrau, angegangen wird, sondern dass der gesamte Vorstand des Vereins Verantwortung übernimmt und gemeinsam an der Entwicklung sowie Umsetzung eines Schutzkonzeptes arbeitet. Der Schutz von allen Vereinsmitgliedern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sollte eine gemeinschaftliche Aufgabe des gesamten Vorstands sein, da nur so eine nachhaltige und effektive Prävention gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Vereine, die in der außerschulischen Jugendarbeit tätig sind, unverzüglich eine Meldung erstatten müssen, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohls erfahren. Diese gesetzliche Verpflichtung verdeutlicht, wie ernst der Staat das Thema Kinderschutz nimmt und wie wichtig es ist, dass auch Vereine ihren Teil dazu beitragen, um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Es ist nicht zwingend notwendig, alle Vorschläge und Empfehlungen umzusetzen. Es gibt verschiedene Ansätze, welche ebenfalls zum Ziel führen, solange sie auf die jeweiligen Gegebenheiten des Vereins abgestimmt sind.

Die Vorgaben für Schutzkonzepte in dieser Rahmenrichtlinie orientieren sich hauptsächlich an den Standards der Plattform Schutzkonzepte und an den Vorschlägen des BKA für Jugendschutzgesetze:

<https://www.schutzkonzepte.at/>

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html>

Auf diesen Plattformen gibt es nähere Informationen zu (Kinder-)Schutzkonzepten, Anleitungen in Form eines Tutorials sowie ein E-Learning-Tool, das eine gute Übersicht zu Schutzkonzepten bietet.

## Rechtlicher Rahmen

### **Gesetzliche Grundlagen**

Der Gewaltschutz und auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Österreich in verschiedenen Gesetzen geregelt. Ihre Basis ist in der Bundesverfassung und in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Österreich 1992 in Kraft trat, festgeschrieben:

- **Bundesverfassungsgesetz** über die Rechte von Kindern
- **UN-Konvention:** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Kinderrechtskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und EU-Grundrechtecharta
- **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB),** insbesondere § 137 (Gewaltverbot), § 138 (Kindeswohl) §§ 21, 170, 176 (Aufsichtspflicht).

- **Strafgesetzbuch (StGB)**, insbesondere die Abschnitte zu strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und zu strafbaren Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen.
- **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**, insbesondere § 37 (Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- **Jugendschutzgesetze der einzelnen Bundesländer:**  
[https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen\\_und\\_freizeit/vorschriften-fuer-jugendliche/verhaltensregeln-im-alltag-und-auf-reisen/Seite.1740220.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/vorschriften-fuer-jugendliche/verhaltensregeln-im-alltag-und-auf-reisen/Seite.1740220.html)

### **Außerdem:**

- UN-Behindertenrechtskonvention, Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, weitere österreichische Gesetze, die sich gegen Gewalt richten
- Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohles, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung vor der Meinung des Anderen

### **Datenschutz**

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumentationen eines Verdachtsfalles dürfen nur unter strengster Einhaltung der DSGVO stattfinden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

## Definitionen

Definitionen von Rollen und Aufgaben der Personen im Verein

### **Vereinsvorstand**

Der Vorstand des Vereins ist zunächst dafür verantwortlich, die Implementierung des Schutzkonzeptes zu beschließen und die damit einhergehenden Prozesse der Umsetzung zu überwachen. Die Vorstandsmitglieder ernennen Schutzbeauftragte und Vertrauenspersonen und übernehmen gemeinsam mit den Schutzbeauftragten das Fallmanagement.

### **Schutzbeauftragte Personen (SPs)**

SPs werden bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes und beim Fallmanagement miteinbezogen und sind außerdem für die Sensibilisierung innerhalb des Vereins zuständig. Sie sind außerdem Ansprechpartner bei Anliegen, die das Schutzkonzept betreffen und haben bei Bedarf Kontakt mit externen Fachstellen.

Bei der Ernennung von am besten zwei SPs sollten folgende Anforderungen an die Personen gestellt werden:

- SPs sollten den Verein gut kennen und einen guten Überblick über Strukturen und Hierarchien haben.
- Es sollten keine Interessenskonflikte auftreten. Um möglichst neutral und objektiv handeln zu können, sollten SPs daher keine leitende Funktion oder Vorstandsfunktion innehaben.
- SPs sollten bereits Ausbildungen im pädagogischen Bereich haben und idealerweise Fort- oder Weiterbildungen zu den Themen Gewaltprävention, sexueller Gewaltprävention, Krisenmanagement, Deeskalation von (sexualisierter) Gewalt o.ä. belegen.

- Eine gute Vernetzung zu und gutes Wissen zu Anlaufstellen und Fachkreisen ist hilfreich
- Empfohlen wird ein unterschiedlich geschlechtliches Team.

## **Mitglieder**

Den Mitgliedern des Vereins muss bekannt sein, dass es ein Schutzkonzept gibt und wer die Ansprechpartner sind. Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex bei ihrer Aufnahme in den Verein und achten auf mögliche Gewaltsituationen im Vereinsalltag und deren richtige Einschätzung. Jedes Mitglied kann automatisch zu einer **Vertrauensperson** werden, sobald sich eine betroffene Person an sie wendet und muss in weiterer Folge die SPs aufsuchen.

## Definitionen von Gewalt

### **Emotionale/Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt bezeichnet Handlungen, die das seelische Wohlbefinden einer Person gezielt beeinträchtigen oder zerstören. Darunter fallen etwa Demütigung oder Beschimpfung, das Versetzen in Furcht, Ignorieren, Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt etc., aber auch Gewalt im digitalen Raum.

### **Gewalt im digitalen Raum**

Dazu zählen Cybermobbing/-stalking, Cyber-Grooming (Kontaktaufnahme und Vertrauenserschleichung über das Internet mit dem Ziel, Minderjährige zu sexuellen Handlungen zu zwingen) und Sexting. Auch Hate-Speech und Datenschutzverletzungen gehören dazu.

## **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt umfasst alle physischen Übergriffe, die einer Person absichtlich Schaden zufügen, unabhängig von der Intensität. Jegliche Gewaltanwendung gegen den Körper, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder zu töten, zählt zu dieser Kategorie - vom leichten Zwicken oder Schlagen über Schütteln bis hin zu schweren Schlägen mit Gegenständen.

## **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von Verleitung oder Zwang zu sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person geschehen.

Auch die Verwendung von sexualbezogenen Ausdrücken, die nicht altersgerecht sind, und sexistische Bemerkungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen zu sexueller Gewalt – ebenso wie tatsächliche oder angedrohte sexuelle Berührungen eines Kindes oder Jugendlichen (wie etwa küssen, umarmen oder streicheln).

Dazu gehören auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa das Zeigen oder das Zusenden von pornografischem Material (z. B. sogenannte „Dickpics“) oder das Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen. Sexualisierte Gewalt kann sowohl im direkten persönlichen Kontakt als auch über digitale Medien erfolgen.

## **Vernachlässigung (betrifft nur Kinder und Jugendliche)**

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher bzw. jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Dazu zählt beispielsweise, nicht ausreichend finanzielle Mittel für die angemessene Versorgung des Kindes bereitzustellen. Vernachlässigung kann sich auch in Unterlassungen oder Fehlhandlungen durch obsorge- oder aufsichtsberechtigte Personen äußern.

## **Strukturelle Gewalt**

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn gesellschaftliche oder institutionelle Bedingungen Menschen systematisch benachteiligen oder schaden. Unter institutionelle Gewalt fällt etwa, wenn eine Institution ihre Macht in einer Weise ausübt, die die Rechte, Freiheiten oder Bedürfnisse der in ihr betreuten oder lebenden Personen erheblich einschränkt. Beispiele hierfür sind das Verweigern von grundlegenden Bedürfnissen wie Trinken oder der Gang zur Toilette während einer Gruppenstunde oder das Ausschließen von Kindern und Jugendlichen von bestimmten Aktivitäten – etwa im digitalen Raum – ohne nachvollziehbaren Grund.

## **Zulassen aller dieser Formen von Gewalt = Gewalt**

Das bewusste Zulassen oder Ignorieren von körperlicher, psychischer, sexualisierter, digitaler oder struktureller Gewalt bedeutet, diese Gewalt zu legitimieren und zu verstärken. Wer nicht aktiv dagegen einschreitet, trägt dazu bei, dass Betroffene weiterhin leiden und Täter:innen ermutigt werden. Schweigen oder Wegsehen schützt nicht die Opfer, sondern stärkt die Strukturen, die Gewalt ermöglichen.

# ERSTELLUNG DES SCHUTZKONZEPTES

## Risikoanalyse - Präventionsmaßnahmen - Fallmanagement

---

### Risikoanalyse

Der erste Schritt bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes ist immer die Risikoanalyse. Hier werden sämtliche Risiken, die für die Mitglieder, speziell Kinder und Jugendliche bestehen, vom Verein identifiziert. Diese Situationen können durch das räumliche Setting, den Führungsstil, das Angebot, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. gegeben sein. Das Ziel der Risikoanalyse ist es, nach der Identifizierung diese Risiken weitestgehend zu minimieren.

Zur Durchführung einer Risikoanalyse gibt es verschiedene Tools, die je nach Alter der Personen in der Zielgruppe und je nach Anforderung verwendet werden können. Es sollten auf jeden Fall nicht nur die Schutzbeauftragten / der Vorstand, sondern auch die Mitglieder inklusive Kinder und Jugendlicher bei der Analyse eingebunden werden, um eine Sicht aus allen Perspektiven der Beteiligten ermöglichen zu können.

Ein Beispiel für einen Fragebogen ist im Anhang zu finden, weitere mögliche Mittel zur Risikoanalyse wären unter anderem Begehungen der Räumlichkeiten, persönlicher Austausch, Beobachtung,...

Eine Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, um ein Monitoring der Situationen zu ermöglichen und eventuell notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Auch bei Änderungen wie etwa der räumlichen Situation, bei Personalwechsel, oder wenn sich generell neue Umgebungen im Verein ergeben, ist eine erneute Risikoanalyse sinnvoll.

Nach der Risikoanalyse werden aufbauend auf den Katalog der identifizierten Risiken Präventionsmaßnahmen entwickelt.

## Präventive Maßnahmen

Nach der Risikoanalyse werden Präventionsmaßnahmen auf Basis der eruierten Risiken entwickelt und zu eventuell schon bestehenden Maßnahmen ergänzt oder diese entsprechend angepasst. Ziel ist es, potenziellen Gefährdungen frühzeitig entgegenzuwirken und sichere Rahmenbedingungen für alle Beteiligten – insbesondere für Kinder und Jugendliche – zu schaffen.

Im Kontext der Chorarbeit können solche Maßnahmen unter anderem folgende Punkte umfassen:

### **Verhaltenskodex**

Es gibt einen vereinsinternen Verhaltenskodex, der von allen Mitgliedern und externen Beteiligten unterschrieben und eingehalten wird. Diese Personen verpflichten sich damit, sensibel mit Nähe und Distanz umzugehen und im Fall von jeglichen Gewaltsituationen die schutzbeauftragten Personen zu informieren. Ein Muster für einen solchen Verhaltenskodex liegt im Anhang.

### **Beschwerdemöglichkeiten**

Es stehen verschiedene niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung, um sicherzustellen, dass alle Anliegen gehört werden. Neben den schutzbeauftragten Personen, die jederzeit kontaktiert werden können, gehören dazu auch (anonyme) Kummerkästen, Online-Formulare, Beschwerdewände und andere geeignete Kanäle. Es ist wichtig, regelmäßig auf diese Möglichkeiten hinzuweisen und zu betonen, dass Beschwerden stets ernst genommen und entsprechend bearbeitet werden.

## **Angebot von Fortbildungen**

Durch gezielte Schulungen, Workshops und Weiterbildungen werden die Mitglieder für Themen wie Gewaltprävention, Diskriminierung, Mobbing und weitere relevante Aspekte sensibilisiert. Diese Fortbildungsmaßnahmen fördern das Bewusstsein und das Verständnis für solche Themen und ermöglichen es den Teilnehmenden, ihr neu erlerntes Wissen und ihre Erkenntnisse aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen.

## **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche werden aktiv in die Entwicklung sowie in die Umsetzung des Schutzkonzepts eingebunden. Auf diese Weise wird deutlich, dass ihre Perspektiven und Erfahrungen wertgeschätzt werden und ihre Meinungen Gehör finden. Ihre Mitwirkung fördert nicht nur das Vertrauen in die Maßnahmen, sondern stärkt auch ihr Gefühl von Verantwortung und Mitgestaltung im eigenen Schutzbereich.

## **Aufnahmekriterien für neue Mitglieder**

Alle Sänger:innen und Funktionär:innen werden auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen. Bei neuen Mitgliedern und externen Beteiligten wird ihre Haltung zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche thematisiert. Für Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sollte ein erweiterter Strafregisterauszug verlangt werden. Zudem wird sichergestellt, dass alle Mitglieder grundlegende Kenntnisse in Gewaltprävention und dem gewaltfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

## **Anlaufstellen (s. Anhang)**

Eine Liste mit Anlaufstellen und wichtigen Kontakten sollte jederzeit griffbereit und für alle Beteiligten zugänglich sein.

Hilfreich sind außerdem die Standardregelungen des BKA zu Großveranstaltungen und zu Veranstaltungen mit Übernachtung:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html>

## Fallmanagement

Wird eine Situation von Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung an eine Vertrauensperson gemeldet, sollten folgende Schritte eingehalten werden:

### **Verdachtsmeldung an eine Vertrauensperson**

- die Meldung immer ernst nehmen und der betroffenen Person zuhören
- Meldung dokumentieren
- Ruhe bewahren und zügig, aber nicht überstürzt handeln
- Meldung an die schutzbeauftragte Person weitergeben

### **Meldung an die schutzbeauftragte Person**

Die schutzbeauftragte Person entscheidet gemeinsam mit der Leitung des Vereins je nach Schwere der Situation, wie die weitere Vorgangsweise auszusehen hat. Die betreffenden Personen werden über die Vorgänge informiert, dabei werden die geltenden Datenschutzbestimmungen und Vorgaben zu Verschwiegenheitspflichten eingehalten.

### **Gefahr im Verzug**

**Wenn Gefahr im Verzug ist, muss unverzüglich die Polizei verständigt werden.**

Es besteht bei beruflicher Tätigkeit außerdem die **Mitteilungspflicht** an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 37 B-KJHG 2013, wenn:

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind bzw. eine jugendliche Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Die Mitteilungspflicht trifft die Einrichtung und nicht die einzelnen Mitarbeitenden. Die Mitteilung ist schriftlich an das Wohnsitzjugendamt des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu richten.

### **Keine direkte Gefahr im Verzug**

Sollte keine direkte Gefahr im Verzug sein, muss der Verdacht intern weiter beobachtet werden. Falls er sich verhärtet, besteht wiederum Meldepflicht und Anzeigepflicht. Es sollten außerdem vereinsinterne Maßnahmen getroffen werden, um weitere Fälle zu vermeiden (zB. Ausschluss aus dem Verein).

Wird der Verdacht entkräftet, sollten interne Gespräche mit allen beteiligten Personen geführt werden, um den Fall abzuklären und anzuschließen.

Bei Bedarf müssen externe Anlaufstellen hinzugezogen werden. Eine lückenlose Dokumentation aller Schritte ist wichtig für die spätere Nachvollziehbarkeit der Vorgänge.

## **Umgang mit Medien bei Bekanntwerden eines Falles**

Wenn ein Verdachtsfall von Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung öffentlich wird oder mediale Aufmerksamkeit erregt, ist ein sorgfältiger und überlegter Umgang mit Medien besonders wichtig. Ziel ist es, die betroffenen Personen – insbesondere Kinder und Jugendliche – vor zusätzlicher Belastung zu schützen und gleichzeitig sachlich und verantwortungsvoll zu kommunizieren.

Medienanfragen sollten ausschließlich über eine zentrale Ansprechperson im Verein erfolgen, die im Vorfeld dafür benannt wurde. Diese Person steht in engem Austausch mit der Leitung und – falls vorhanden – mit dem jeweiligen Landesverband, der ebenfalls frühzeitig informiert werden sollte. Alle Informationen, die an die Öffentlichkeit gelangen, müssen sorgfältig geprüft und abgestimmt sein, und es muss unbedingt die DSGVO beachtet werden.

Dabei gilt: Keine Vermutungen, keine emotionalen oder spekulativen Aussagen und vor allem keine Vorverurteilungen. Die Unschuldsvermutung ist zu wahren, solange es keine gesicherten Erkenntnisse gibt.

Besonders wichtig ist der Schutz der betroffenen Personen. Diese sind von jeglichem Medienkontakt abzuschirmen, um ihre Privatsphäre und ihr Wohlbefinden zu wahren. Veröffentlichungen über soziale Medien sind unbedingt zu vermeiden – die Kommunikation sollte über offizielle, etablierte Kanäle erfolgen. Insgesamt ist eine ruhige, sachliche und klare Sprache gefragt, die weder dramatisiert noch beschönigt, sondern der Ernsthaftigkeit der Situation angemessen ist.

# DOKUMENTATION EVALUIERUNG WEITERENTWICKLUNG

---

## Dokumentation

Dokumentation und Evaluierung sind wichtige Bausteine eines gelebten Gewaltschutzkonzepts. Sie helfen dabei, Situationen besser einzuordnen, Entwicklungen nachzuvollziehen und das Schutzkonzept stetig weiterzuentwickeln.

Wenn Beobachtungen, Vorfälle oder Verdachtsmomente auftreten, ist es wichtig, diese möglichst zeitnah und sachlich zu dokumentieren. Dabei sollte klar werden:

- Was ist wann, wo und mit wem passiert?
- Wurden Maßnahmen gesetzt?
- Gibt es wichtige weitere Hintergrundinfos?
- Wurde zwischen Beobachtung und persönlicher Einschätzung sauber getrennt?

Die Dokumentation sollte immer mit Datum und dem Namen der dokumentierenden Person versehen sein. Alle Unterlagen werden anonymisiert unter Einhaltung des Datenschutzes aufbewahrt.

## Evaluierung und Weiterentwicklung

Damit ein Schutzkonzept im Alltag funktioniert, muss es regelmäßig überprüft und wenn nötig angepasst werden. Lückenlose Dokumentationen helfen dabei, Entwicklungen zu erkennen und Schlüsse für Verbesserungsmaßnahmen zu ziehen.

Empfohlen wird:

- Eine erste Überarbeitung nach etwa einem Jahr;
- Danach alle drei Jahre oder sobald sich im Verein etwas ändert, wie etwa neue Räumlichkeiten oder neue (personelle) Strukturen;
- Zusätzlich sollte eine jährliche Reflexion im Leitungskreis und im Team erfolgen.

Es sollten alle im Verein in diese Überprüfungen eingebunden sein, nicht nur die Leitung oder die Schutzbeauftragten Personen.

## ANHÄNGE

---

### Fragen zur Risikoanalyse

angepasst vom Schutzkonzept für Schulen:

[https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/media/2024\\_31\\_kinderschutskonzept.pdf](https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/media/2024_31_kinderschutskonzept.pdf)

- Wie setzt sich unser Chor zusammen (zB. Alter, Geschlecht, Behinderungen, physische oder psychische Einschränkungen, Sprachbarrieren, soziales Umfeld...)?
- Welche anderen Personen sind regelmäßig an der Chorarbeit beteiligt (zB. Stimmbildung:innen, Dirigent:innen, Betreuung auf Chorreisen etc.)?
- Welche Risiken für Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und andere Formen physischer und psychischer Gewalt erkennen wir in unserem Verein?
- Gibt es 1:1-Kontakte zwischen Sänger:innen und betreuenden Personen über soziale Medien oder andere digitale Kommunikationsmittel?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Welche Mittel nutzen Sänger:innen um zum Probeort zu gelangen und könnten sich daraus Risiken ergeben (zB. unbeleuchtete Wege, Fahrtendienste, Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel...)?
- Welche Bilder werden von Sänger:innen auf Websites und sozialen Medien veröffentlicht?
- Wird der Probeort durch Dritte genutzt?

- Welche Personen sind zusätzlich bei Chorveranstaltungen beteiligt und ergeben sich daraus Risiken?
- An welchen Stellen könnte eventuell die Privatsphäre von Vereinsmitgliedern verletzt werden?

### **Insbesondere bei Chören, in denen (auch) Kinder und Jugendliche singen:**

- Wie setzt sich unser Betreuungsteam zusammen (zB. Ausbildung, Geschlechterparität,...)?
- In welcher Form könnten Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen (sowohl zwischen Sänger:innen untereinander als auch zwischen Betreuenden und Kindern/Jugendlichen)?
- Welche Dienste werden für digitale Kommunikation mit Erziehungsberechtigten, aber auch mit minderjährigen Sänger:innen genutzt?
- Wo sind Kinder und Jugendliche während einer Probe oder im Choralltag unbeaufsichtigt (zB Sanitäreanlagen, Pausengestaltung, Chorfahrten...)?
- Wie werden am Choralltag beteiligte Personen über Verhaltensregeln und ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert?
- Wie werden externe Personen über Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz informiert?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken (zB. Einzelstimmführung, nach Hause bringen von Kindern nach der Probe, Situationen in Räumen, die nicht von außen einsehbar sind...)?

## Verhaltenskodex (Muster)

Unsere oberste Priorität im Chor ist die Freude am Singen und die Freude am gemeinsamen Musizieren. Wir verstehen uns als ein sicherer Ort, an dem sich alle (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) wertgeschätzt und respektiert fühlen - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung oder physischer und psychischer Befähigung.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, mit ihrem Handeln aktiv zu einem Umfeld beizutragen, in dem jede Form von Gewalt ausgeschlossen ist. Das beinhaltet die folgenden Verhaltensregeln:

- Ich nehme Sorgen, Probleme und Wünsche aller Mitglieder ernst.
- Ich achte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und wahre die individuellen Grenzen meiner Mitmenschen.
- Ich dulde kein gewalttätiges, sexistisches oder diskriminierendes Verhalten und schreite aktiv ein, wenn ich ein solches erkenne.
- Ich achte darauf, herabwürdigende, sexualisierte oder unangemessene Sprache sowie zweideutige Handlungen oder sexuelle Anspielungen insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.
- Meine Beziehungen insbesondere zu Kindern und Jugendlichen sind jederzeit professionell, respektvoll und klar abgegrenzt und ich vermeide jede Form potentiell missbräuchlicher Nähe.

- Ich wahre beim Filmen, Fotografieren und Berichten (insbesondere in den Sozialen Medien) die Menschenwürde meiner Mitmenschen, gehe sorgsam mit deren persönlichen Daten um und fordere dies auch von Dritten ein, wenn sie Informationen über Mitglieder unserer Organisation erhalten.
- Ich bin offen für Weiterbildungen zum Thema Gewaltprävention, Diskriminierung, Mobbing etc. und werde mein Wissen in diesem Bereich bei Bedarf anwenden.
- Speziell bei Kinderchören: Es gibt keine Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen. Ein Geheimnis, das sich schlecht anfühlt, darf immer weiter erzählt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Kenntnis unseres vereinsinternen Schutzkonzeptes und verpflichte mich dazu

- nach diesem Schutzkonzept zu handeln,
- die Verhaltensregeln aus unserem Schutzkonzept in den Verein zu tragen und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden,
- bei Hinweisen, Verdachtsmomenten oder Vorfällen unverzüglich zu handeln und diese der zuständigen Schutzbeauftragten Person zu melden.

Name, Funktion

Unterschrift

## Anlaufstellen

Zu den relevanten Adressen zählen unter anderem:

### **Rat auf Draht**

Telefonberatung: Notrufnummer 147

Onlineberatung: [www.rataufdraht.at/online-beratung](http://www.rataufdraht.at/online-beratung)

Chatberatung: [www.rataufdraht.at/chat-beratung](http://www.rataufdraht.at/chat-beratung)

### **Familienberatungsstellen**

[www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/](http://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/)

### **Gewaltinfo.at**

[www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)

### **Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich:**

[www.kija.at](http://www.kija.at)

### **Allgemeine Informationen zu Kinderrechten:**

[www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)

[www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

### **Saferinternet**

[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

### **Informationen zu „häuslicher Gewalt“**

[www.gewalt-ist-nie-ok.at](http://www.gewalt-ist-nie-ok.at)

### **Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren**

[www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

### **Gewaltschutzzentren in Österreich**

[www.gewaltschutzzentrum.at](http://www.gewaltschutzzentrum.at)

die möwe

[www.die-moewe.at](http://www.die-moewe.at)

### **onlineberatung „Notruf für Opfer“**

Telefon: 0800 112 112

**PROZESSBEGLEITUNGSEINRICHTUNGEN**

[www.pb-fachstelle.at](http://www.pb-fachstelle.at)

**MELDESTELLEN ONLINE-MISSBRAUCHSDARSTELLUNG  
STOPLINE**

Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen  
Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung  
im Internet

[www.stopline.at](http://www.stopline.at)

**Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit  
Kindern**

Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres  
[meldestelle@interpol.at](mailto:meldestelle@interpol.at)